

Leistungsvertrag für die Tätigkeit von Sprachassistenten im deutsch-französischen Kindergartenbereich

Zwischen den Sorgeberechtigten

des Kindes geb. am
(Name)

Frau
(Name)

.....
(Adresse)

und Herrn
(Name)

.....
(Adresse)

E-Mail

Festnetz Handy

und dem Verein "**Deutsch-Französische Bildung in Kita und Schule – mille pattes e.V.**" (im Folgenden „Verein“ genannt), vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

I. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, gemäß dem Kooperationsvertrag (einzusehen unter www.mille-pattes.de unter „downloads“) zwischen dem Jugendamt der Stadt Leipzig und dem Verein, die Leistungsvergütung in Höhe von:

€ ab monatlich zu zahlen.

II. Die Leistungsvergütung (auch Elternbeitrag genannt) ist jeweils **bis zum 10. eines Monats** auf folgendes Konto einzuzahlen:

Kontonummer:	307 754 312
Bankleitzahl:	860 956 04
bei der	Volksbank Leipzig

§ 2

Der Verein verpflichtet sich, aus der Leistungsvergütung frankophone SprachassistentInnen zu finanzieren, deren Aufgaben gemäß des o.g. Kooperationsvertrags und der Projektkonzeption zu erfüllen sind.

§ 3

I. Der Elternbeitrag ist vorbehaltlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Sorgeberechtigten nach Antragsstellung veränderlich.

II. Die Höhe bestimmt sich nach den vom Verein festgelegten sozialen Kriterien:

Kindertagesstättenplatz ohne Sozialermäßigung **85 €**

Ermäßigter Platz in Kindertagesstätte **65 €**
(Gilt ab dem 2. Kind pro Familie und
ausschließlich für die Kinder in den dt-frz. Gruppen)

Freiplatz in Kindertagesstätte **45 €**
(Gilt nur unter Vorlage der Kopie des
Freiplatzbescheids des Jugendamtes)

III. Die Höhe des Elternbeitrags kann durch Vereinsbeschluss von mille pattes e.V. verändert werden.

§ 4

I. Die Kündigung des Vertrages muss bis zum 1. eines Monats für das folgende Monatsende schriftlich bei dem Verein vorliegen.

II. Es gilt ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Wochenende, wenn das Kind in die Schule wechselt. Pro angefangene Woche muss ein Betrag von 20 € (bzw. ermäßigt bei Sozialtarif von 10 €) gezahlt werden.

III. Der Vertrag kann durch den Verein mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Leistungsvergütung mit mehr als zwei Monatsbeträgen im Rückstand sind, und sie diesen Betrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mahnung begleichen.

§ 5

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Leipzig, den

.....
(Unterschrift Sorgeberechtigter)

.....
(Unterschrift Vorstandsmitglied)

.....
(Unterschrift Vorstandsmitglied)